

**Einführung für neue Vorstands- und
Behördenmitglieder
von Spitexorganisationen
im Kanton Thurgau**
Begrüssung und Einführung

10. September 2019

Renato Canal, Präsident Spitex Verband Thurgau

Was bedeutet Spitex?

- Spitex bedeutet **spital- und heimexterne Gesundheits- und Krankenpflege und Hilfe**. – *Hilfe und Pflege zu Hause* – Spitex-Mitarbeitende pflegen und betreuen hilfebedürftige Menschen zu Hause.
- Es gibt **gemeinnützig organisierte Spitex-Dienste (NPO-Spitex)**, freiberufliche Pflegepersonen und gewinnorientierte Spitex-Unternehmen.
- Der Spitex Verband Schweiz als Dachverband der Non-Profit-Spitex besitzt das Markenrecht für das **Spitex-Logo**. Das Wort „Spitex“ kann rechtlich jedoch nicht geschützt werden und wird sowohl von gemeinnützigen als auch kommerziellen Leistungserbringern verwendet.
- **«Überall für alle»**: Claim Spitex Schweiz zeigt Verständnis für den Auftrag der NPO-Spitex.

Ziel der Spitex

Ziel der Spitex:

Den Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermöglichen, selbstbestimmt mit angemessener Lebensqualität so lange als möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben zu können.

Die Spitex soll deshalb

- mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die auf Pflege, Hilfe und Betreuung angewiesen sind, ermöglichen, unterstützen und fördern, wenn es medizinisch, pflegerisch, sozial und wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist.
- betreuende und pflegende Angehörige beraten und unterstützen.

NPO-Spitex im Thurgau

- 15 Organisationen mit kommunalem Leistungsauftrag
- 17'870 Mitglieder in den Vereinen
- 1'015 Mitarbeitende (436 Vollstellen)
- 99 Vorstandsmitglieder
- 11'269 betreute Kunden
- 458'599 verrechnete Stunden
 - 73 % Pflegeleistungen
 - 27 % hauswirtschaftliche und andere Leistungen
- 45.6 Mio. Franken Umsatz
 - 33.5 % finanziert von der öffentlichen Hand (Gemeinden)
- 1 Verband: **Spitex Verband Thurgau**
 - 35 Mitglieder:
 - 15 mit kommunalem Leistungsauftrag (+ 1 mit Schwerpunkt Kanton SG)
 - 7 ohne kommunalen Leistungsauftrag
 - 13 a.o. Mitglieder (Organisationen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich)

Spitex Verband Thurgau

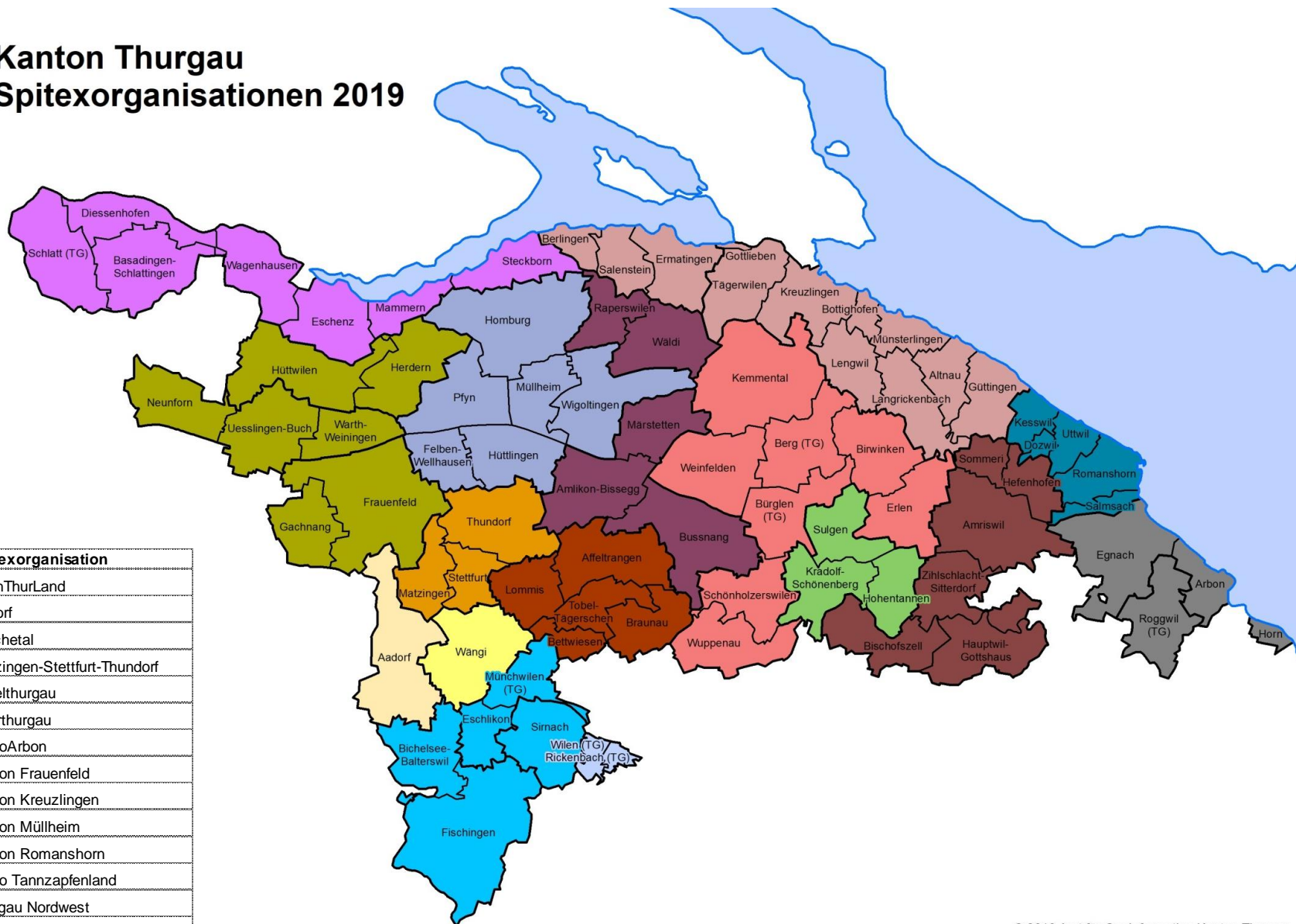
Der Spitex Verband Thurgau verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung der Spitex-Dienste im Kanton Thurgau
- **Unterstützung der Mitglieder**
- Wahrung der Interessen der Spitex im Allgemeinen und der Mitglieder im Besonderen
- Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Organisationen

Aufgaben Spitex Verband Thurgau

- Information und Beratung seiner Mitglieder
- Erarbeitung von Grundlagen und Empfehlungen für die Arbeit in den Spitexorganisationen
- Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit und des fachlichen Austauschs
- Förderung der fachlichen Entwicklung und Unterstützung der Mitglieder beim Aufbau des Qualitätsmanagements
- Förderung der **Aus- und Weiterbildung** von Mitarbeitenden der Spitex auf operativer und **auf strategischer Ebene**
- Abschluss von Verträgen zur Finanzierung und zur Verrechnung der Leistungen der Spitex-Dienste
- Abschluss von Rahmenvereinbarungen bezüglich der Koordination und der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen
- Ansprechpartner für den Kanton, für andere Organisationen des Gesundheitswesens sowie für die Bevölkerung in Belangen der Spitex
- Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitglieder bei Institutionen und Organisationen
- Mitarbeit in anderen Gremien und Organisationen sowie in Projekten auf dem Gebiet der spitalexternen Pflege
- Stellungnahmen in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden zu Themen, welche die Spitex betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Arbeit und zu den Anliegen der Spitex

Kanton Thurgau Spitexorganisationen 2019



Legende

Spitexorganisation	
	AachThurLand
	Aadorf
	Lauchetal
	Matzingen-Stettfurt-Thundorf
	Mittelthurgau
	Oberthurgau
	RegioArbon
	Region Frauenfeld
	Region Kreuzlingen
	Region Müllheim
	Region Romanshorn
	Regio Tannzapfenland
	Thurgau Nordwest
	Thur-Seerücken
	Wängi
	Thurvita AG

Massgebendes Umfeld einer Spitexorganisation



Aufgaben und Verantwortung des Vorstandes einer Spitexorganisation

- Führung des Vereins (oder Zweckverbandes)
- Festlegung der Organisation / Regelung der Geschäftsführung
- Aufsicht über den Betrieb
- Gewährleistung einer einwandfreien Aufgabenerfüllung
- Korrektes Rechnungswesen / Sicherstellung der Finanzierung
- Zusammenarbeit mit Auftraggeber
- (Politische) Öffentlichkeitsarbeit
- **Strategische Führung / Voraussicht auf zukünftige Anforderungen**

Voraussetzungen für eine befriedigende (und erfolgreiche) Vorstandstätigkeit

- Motivation, Interesse an der Sache
- Bereitschaft, sich die nötige Zeit zu nehmen
- Gutes Image der Spitex, Wertschätzung der Arbeit in der Öffentlichkeit
- Klare und zweckmässige Organisation
 - Trennung strategische und operative Aufgaben/Verantwortung
- Kompetente und zuverlässige Führung durch Präsidium
- Offenes und konstruktives Diskussionsklima
- **Ausreichende Fachkenntnisse (Spitex allgemein, ev. spezieller Fachbereich)** der Vorstandsmitglieder

Programm

Begrüssung und Einführung	Renato Canal Präsident Spitex Verband Thurgau
Spitex als Teil der Gesundheitsversorgung Rechtliche Grundlagen Rolle des Kantons	Dr. Susanne Schuppisser Stv. Leiterin Amt für Gesundheit Thurgau
Auftrag der Spitex als Teil der Grundversorgung	Renato Canal Präsident Spitex Verband Thurgau
Die Spitexorganisation als KMU Rolle, Aufgabe und Verantwortung eines Vorstandsmitgliedes	Markus Birk Mitglied Vorstand Spitex Thurgau Nordwest Stadpräsident Diessenhofen Vizepräsident Spitex Verband TG Mitglied Zentralvorstand Spitex Schweiz
Informationen zum Angebot des Spitex Verbandes Thurgau	Christa Lanzicher Geschäftsführerin Spitex Verband Thurgau

Auftrag der Spitex als Teil der Grundversorgung

Renato Canal, Präsident Spitex Verband Thurgau

Themen

- Die Spitex als Gemeindeaufgabe
- Übertragung der Aufgabe mittels Leistungsvereinbarung
- Finanzierung des Leistungsauftrages durch die Gemeinde
- Zahlen zur Versorgung mit Spitexleistungen
- Künftige Anforderungen an die Spitexorganisationen
- Strukturveränderungen im Kanton Thurgau

Bedeutung der Spitex für die Gemeinde

- **Gesetzliche Aufgabe** gemäss Aufgabenteilung in der öffentlichen Gesundheitsversorgung → Finanzierung durch Gemeinde → **Kosten**
- Versorgung durch die Spitex ist ein wichtiges Element einer verantwortungsbewussten **kommunalen Alters-, Gesundheits- und Sozialpolitik**
 - Gute ambulante Versorgung erlaubt längeres Verweilen in der eigenen Wohnung und lässt Einweisung in stationäre Einrichtungen hinauszögern → **Kosten sparen**
 - Gute ambulante Versorgung verbessert Lebensqualität für (ältere) Einwohner → **Standortfaktor**
 - Niederschwelliges Angebot der Spitex schafft Zugang zu sozial isolierten Personen → **soziale Funktion / Prävention**

Bedeutung der NPO-Spitex für die Gemeinde

- Gemeinde **hat gesetzliche Aufgabe** gemäss Aufgabenteilung in der öffentlichen Gesundheitsversorgung zur **Sicherstellung der Grundversorgung** in der ambulanten Pflege und der Hilfe und Betreuung zu Hause
- Gemeinde überträgt diesen **Versorgungsauftrag** (in der Regel) der ortsansässigen NPO-Spitexorganisation
- Gemeinde hat die gesetzliche **Restkostenfinanzierung** für die ambulante Pflege zu übernehmen und die Spitexorganisation für die Sicherstellung der Grundversorgung (**Service Public**) **abzugelten**

Auftrag an Gemeinden gemäss Gesundheitsgesetz (Stand 1.7.2015)

§ 7:

1 Sie [die Gemeinden] sind insbesondere zuständig für:

1.

2.

3.

4. die ambulante Kranken- und Gesundheitspflege sowie die Hilfe und Betreuung zu Hause im Sinne von § 22 des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG)

5.

6.

2 Sie können diese Aufgaben zusammen mit anderen Gemeinden lösen oder privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen.

3

Anschlussgesetzgebung zum KVG: Gesetz über die Krankenversicherung TG

§ 22 Versorgungsangebot ambulante Pflege sowie Hilfe und Betreuung zu Hause (TG KVG, RB 832.1)

- ambulante **Pflegeleistungen** gemäss KVG
- ambulante **Akut- und Übergangspflege**
- notwendige Dienste im **hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich**, inkl.
 - Mahlzeitendienst
 - Entlastungsdienst

= Versorgungsangebot, das die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, sicherzustellen

→ selbst oder durch entsprechenden Auftrag

→ gesamthaft an einen Auftragnehmer oder aufgeteilt

Dazu Vorgaben im Gesundheitsgesetz zur Palliative Care (seit 1.4.2011)

§ 31

- 1 Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben Anrecht auf angemessene Behandlung und Betreuung mittels medizinischer, pflegerischer und begleitender Palliativmassnahmen, wenn eine kurative Behandlung als aussichtslos erscheint.
- 2 Den Angehörigen und den Bezugspersonen wird eine würdevolle Sterbebegleitung und ein würdevolles Abschiednehmen von der verstorbenen Person ermöglicht.

→ Umsetzungskonzept Palliative Care Thurgau

→ Wichtige Rolle der **Spitex** im ambulanten Bereich

→ Verbindliche Aufgabe an alle Spitexorganisationen

→ Höhere Anforderungen an spezifische Ausbildung und Einsatzzeiten

Anforderungen an Leistungserbringer konkretisiert in Weisungen des DFS

(seit 1.7.2014, vorher Spitex-Richtlinien)

- **Grundleistungen der Spitexorganisationen**
 - Umfasst auch besondere Leistungen z.B. im Bereich Psychiatrie, Onkologie, Kinderkrankenpflege, Demenzerkrankungen → erfordert entsprechendes Fachpersonal
 - Einsatzzeiten: mindestens von 7.00 – 19.00 Uhr
 - Fachperson Tertiärstufe innert 45 Minuten bei Klient vor Ort
- **Palliative Care**
 - Konzept zu Palliative Care umgesetzt
 - Vorgegebener Aus- und Weiterbildungsstand
 - Einsatzzeiten bedarfsgerecht, wenn nötig rund um die Uhr
- **Akut- und Übergangspflege**
 - Erfordert Zusatzbewilligung
 - Erreichbarkeit und Verfügbarkeit dipl. Pflegefachperson innert 30 Minuten rund um die Uhr sichergestellt (benötigt 5.3 Vollpensen)
 - Fachperson in Patientenedukation inkl. Stv.

Umsetzung Aufgaben Gemeinden im Bereich Spitex

- Leistungserbringung **durch Gemeinde** selbst (*0 Gemeinden*)

oder

- Aufgabe übertragen mittels **Leistungsvereinbarung** (*alle 80 Gemeinden*)
 - an lokale Organisation der Non-Profit-Spitex (*62 Gemeinden*)
 - an Organisationen im «Besitz» der Gemeinden (*18 Gemeinden*)
 - an private Leistungserbringer (*0 Gemeinden*)

Leistungsvereinbarung

- Auf der Grundlage einer von VTG und Spitex Verband gemeinsam empfohlenen **Muster-Leistungsvereinbarung**
 - Neu gefasst mit Inkrafttreten neue Pflegefinanzierung per 1.1.2011
 - Überarbeitet und modifiziert → Anpassung per 1.1.2014
- **Versorgungsauftrag:**
 - Service Public
 - Mindestleistungen gemäss den Spitex-Weisungen des Kantons
 - Zusätzliche Leistungen gemäss Vereinbarung
- Regelung der **Mitfinanzierung durch die Gemeinde**
 - Kein Spielraum bei Pflegeleistungen (gemäss KVG und Gesetz über die Krankenversicherung)
 - Mehr Spielraum bei Mitfinanzierung Hilfe zu Hause und weitere Leistungen (Tarifgestaltung frei, im Rahmen Vorgaben zur Verbilligung gemäss Gesetz über die Krankenversicherung)
 - Regelung der Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Gliederung Leistungsvereinbarung

- 1. Grundlagen**
- 2. Leistungsziele**
- 3. Zielgruppen**
- 4. Leistungsangebot**
 - 4.1. Dienstleistungsangebot
 - 4.1.1. Kerndienstleistungsangebot
 - 4.1.2. Zusatzdienstleistungsangebot
 - 4.2. Gemeinwirtschaftliche Leistungen
 - 4.2.1. Gemeinwirtschaftliche Grundleistungen
 - 4.2.2. Gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen
 - 4.3. Leistungen als Ausbildungsbetrieb
- 5. Qualitätssicherung / Wirtschaftlichkeit / Koordination**
- 6. Personal**

Gliederung Leistungsvereinbarung

7. Finanzierung der Spitexorganisation

7.1. Tarife für Dienstleistungen

7.1.1. Kerndienstleistungen

7.1.2. Zusatzdienstleistungen

7.2. Abgeltung durch die Gemeinde

7.2.1. Gemeinwirtschaftliche Leistungen

7.2.2. Ambulante Pflege

7.2.3 Hilfe zu Hause

7.2.4. Leistungen als Ausbildungsbetrieb

7.2.5 Auszahlungsmodus

8. Reporting / Controlling

9. Zusammenarbeit und gegenseitige Information

10. Kündigung

11. Weitere Bestimmungen

Umfassender Leistungsauftrag

Die Spitexorganisation

- stellt im Auftrag der Gemeinde die umfassende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause sicher
 - Dienstleistungen
 - Gemeinwirtschaftliche Leistungen
- Sie kann
 - Leistungen selbst erbringen
 - mit anderen (Spitex-)Organisationen zusammenarbeiten
 - ausgewiesene Dritte damit beauftragen

(Dienst-)Leistungsangebot

- **Kerndienstleistungen** (Pflichtleistungen gemäss § 22 TG KVG)
 - **Pflege zu Hause:**
 - Pflichtleistungen KVG inkl.
 - Palliative Care (gemäss § 31 Gesundheitsgesetz)
 - Akut- und Übergangspflege
 - **Hilfe zu Hause** (Nichtpflichtleistungen KVG)
 - Hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung, inkl.
 - Entlastungsdienst für pflegende Angehörige
 - Mahlzeitendienst
- **Zusatzdienstleistungen** (Zusatzauftrag), z.B.
 - Fahrdienst
 - Besuchsdienst
 - Koordinationsstelle für

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Leistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, die jedoch nicht einem bestimmten Klienten zugeordnet oder verrechnet werden können

- Sicherstellung des **Service Public**
 - Allgemeine Versorgungspflicht / Annahme aller Aufträge
 - Allgemeine Erreichbarkeit und Zugänglichkeit
 - Beratung / Unterstützung pflegender Angehöriger
 - Öffentlichkeitsarbeit, Information über bestehendes Angebot
 - Vernetzung mit anderen Leistungserbringern, Zusammenarbeit, Koordination Angebote
 - Fachliche Beratung Gemeindebehörden, Mitarbeit in Projekt- oder Arbeitsgruppen
- Sicherstellung einer **bedarfsgerechten Koordination**
 - Fallbezogene Koordination der verschiedenen Dienstleistungen (Case Management)
 - Vermittlung der Leistungen, die nicht selbst erbracht werden können
- Leistungen als **Ausbildungsbetrieb**
 - Ausbildungsauftrag im öffentlichen Interesse (Sicherstellung Fachpersonal)

Finanzierung der Spitexorganisation

- Erträge aus Dienstleistungen (Hauswirtschaftliche Leistungen)
- Gesetzliche Beiträge der Krankenversicherer (Pflege)
- Gesetzlicher Eigenanteil der Leistungsbezüger (Pflege)
- **Beiträge der Gemeinden:**
 - Abgeltung für **gemeinwirtschaftliche Leistungen** (im Bereich Pflege)
 - Beiträge an die **erbrachten Leistungen**
 - Pflege (gesetzlicher Beitrag zur Restfinanzierung)
 - Hauswirtschaftliche Leistungen
 - Entlastungsdienst
 - Mahlzeitendienst
- Mitgliederbeiträge
- Spenden, freiwillige Beiträge

Grundsätze für Beiträge der Gemeinde

- Die Spitexorganisation ist ein **Non-Profit-Unternehmen**
 - muss unternehmerisch denken und handeln
 - braucht unternehmerischen Handlungsspielraum
 - soll keinen Gewinn machen
 - muss jedoch betriebsnotwendige Reserven bilden können
 - für den Betrieb notwendige Liquidität muss sichergestellt sein
 - termingerechte à Konto Zahlungen der Gemeinde
- Die Spitexorganisation schafft gegenüber der Gemeinde vollständige Kostentransparenz
 - Saubere Leistungserfassung und Kostenrechnung
 - Einblick in Jahresrechnung, Kostenrechnung und Betriebsvergleiche

Abgeltung gemeinwirtschaftliche Grundleistungen

- Gesetzlicher **Anspruch** auf **Abgeltung der** Mehrleistungen / **Mehrkosten** gegenüber Leistungserbringern ohne Leistungs- bzw. Versorgungsauftrag (→ § 25 Abs. 1 TG KVG)
- Ideal: Ausweis in **Kostenrechnung**
 - Schwierigkeit: Erfassung als **Mehrkosten** / Abgrenzung zu ordentlichen Kosten der Leistungserbringung
 - Lösung mit **pauschalen Ansätzen** (Annäherung aufgrund von Schätzungen)

Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen – empfohlene Ansätze

- Sicherstellung der Grundversorgung Fr. 10.-- / Ew.
- Sicherstellung bedarfsgerechte Koordination/Case Management
 - Nur im Bereich Pflege
 - Nur im Rahmen Bedarfsabklärung und BehandlungspflegeFr. 8.-- / Std.
- Leistungen als Ausbildungsbetrieb
 - Pro Lehrstelle FaGe Fr. 20'000.-- / Jahr
 - Pro Ausbildungsplatz HF Fr. 25'000.-- / Jahr
- Allfällige gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen, z.B.
 - Ausdehnung der ordentlichen Einsatzzeiten
 - Pro Stunde Verlängerung: Fr. 1.-- / Ew.

Berechnung Abgeltung GW-Leistungen für das Jahr 2019 (Beispiel Spitex Region Müllheim)

- Abgeltung Sicherstellung Grundversorgung
 - Versorgte Einwohner im Einzugsgebiet (2018) 12'658
 - Einwohnerabhängige Abgeltung 10.--/Ew. **126'580.--**
 - Ergibt umgelegt auf **verrechnete Std. Pflege** (2018:18'898 Std.) 6.70
 - Abgeltung Sicherstellung bedarfsgerechte Koordination
 - Pro **verrechnete Std. Bedarfsabklärung und Behandlung** 8.--
 - Ergibt total (2018: total 6'456 Std.) **51'648.--**
 - Abgeltung für Leistungen als Ausbildungsbetrieb
 - Abgeltung für 2 Lehrstellen FAGE 40'000.--
 - Abgeltung für 1 Ausbildungsplatz HF 25'000.--
 - Total Abgeltung Leistungen als Ausbildungsbetrieb **65'000.--**
 - Ergibt umgelegt auf **verrechnete Std. Pflege** (18'898 Std.) 3.44
 - **Total Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen ca. 243'228**
- Berechnung mit den effektiven Zahlen 2018 / → jedes Jahr mit aktuellen Zahlen rechnen

Umrechnung Abgeltung GW-Leistungen pro verrechnete Std. Pflege (Beispiel Spitex Region Müllheim)

Abgeltung pro verrechnete Std.	Bedarfsabklärung / Beratung	Untersuchung / Behandlung	Grundpflege
Für Sicherstellung Grundversorgung	6.70	6.70	6.70
Für Sicherstellung bedarfsgerechte Koordination	8.--	8.--	--.
Für Leistungen als Ausbildungsbetrieb	3.45	3.45	3.45
Für gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen	--.	--.	--.
Total Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen	18.15	18.15	10.15

Finanzierung der Pflegeleistungen

Pflegefinanzierung gemäss KVG/Bund:

- Finanzierung der ambulanten Pflegeleistungen:
 - **Feste Beiträge der Krankenversicherer (OKP)** → Administrativvertrag
 - Abklärung/Beratung 79.80 (1.1.2020: 76.90)
 - Behandlungspflege 65.40 (1.1.2020: 63.00)
 - Grundpflege 54.60 (1.1.2020: 52.60)
 - **Eigenanteil der Leistungsbezüger**
 - TG: 10 % des Beitrages der Krankenversicherer (max. Fr. 15.95, gem. KVG)
 - **Restfinanzierung** der mit einer Kostenrechnung ausgewiesenen Kosten durch **öffentliche Hand** (→ § 25 TG KVG: **Gemeinden**)
- Finanzierung gilt für **alle Leistungserbringer** (Non-Profit-Spitem, kommerzielle Spitem, Freiberufliche)
- **Zusätzliche Abgeltung** der **gemeinwirtschaftlichen Leistungen** an **Leistungserbringer mit Leistungsauftrag** (Versorgungsauftrag, Service Public) → Regelung = Sache der Kantone

Restfinanzierung der ambulanten Pflege durch Gemeinde (Art. 25 TG KVG)

- An **alle Leistungserbringer** mit kantonaler Bewilligung:
Durch die Gemeinde mit der Spitexorganisation mit Leistungsauftrag vereinbarter **Pflegetarif**
 - ./.. Beitrag der Krankenversicherung
 - ./.. Eigenanteil des Klienten**= von der Wohngemeinde zu übernehmende Restkosten**
- **Zusätzlich** an die Spitexorganisation mit **Leistungsauftrag** (Service Public):
 - Gemäss Leistungsvereinbarung vereinbarte Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen
 - ➔ **Pflegetarif + Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen sollen die ausgewiesenen Kosten decken.**

Festlegung der Pfelegetarife (Art. 25 TG KVG)

- Vereinbarung **durch Gemeinde** mit der **beauftragten Spitexorganisation** (→ jährliche Anpassung)
- Festlegung
 - nach betriebswirtschaftlichen Kriterien
 - unter Berücksichtigung der **von den Leistungserbringern ausgewiesenen Kosten**
 - und der qualitativen Besonderheiten der erbrachten Leistungen

Ausweis der Kosten als Grundlage für die Vereinbarung der Tarife (TG KVG)

§ 23 Kosten- und Leistungsausweis der ambulanten Leistungserbringer

- Ausweis der Leistungen und Kosten nach Leistungen
- Departement regelt einheitliche, transparente Rechnungslegung, legt anrechenbare Kosten fest (→ Finanzmanual des Spitex Verbandes Schweiz)

→ Ausgewiesene Kosten = Grundlage für die zu vereinbarenden (für die betreffende Organisation gültigen) **Pflegetarife**

→ Aussagekräftige (korrekte) Kostenrechnung = gesetzliche Pflicht und zwingende Grundlage

Berechnung der Pflorgetarife 2019

(Beispiel Spitex Region Müllheim)

Kosten / Beitrag pro verrechnete Stunde	Bedarfsabklärung / Beratung	Untersuchung / Behandlung	Grundpflege
Vollkosten gemäss Kostenrechnung 2018	95.33	90.29	77.38
./. als gemeinwirtschaftliche Leistung abgegolten	18.15	18.15	10.15
Anrechenbare Kosten, Basis 2018	77.18	72.14	67.23
Anrechenbare Kosten Basis 2018 (allfällige Erhöhungen einberechnen, z.B. + 2%) = vereinbarter Tarif 2019	78.72	73.58	68.57

Beiträge zur Restfinanzierung der Pflege 2019

(Beispiel Spitex Region Müllheim)

Kosten / Beitrag pro verrechnete Stunde	Bedarfsabklärung / Beratung	Untersuchung / Behandlung	Grundpflege
Vereinbarter Tarif 2019	78.72	73.58	68.75
./. Beitrag der Krankenversicherer gemäss Art. 7a KLV	79.80	65.40	54.60
./. Eigenanteil der Klienten (10 %, bis max. 15.95 pro Tag)	7.95	6.55	5.45
Beitrag der Gemeinde für Leistungen im Jahre 2019	0	1.63	8.70

Finanzierung der Akut- und Übergangspflege

Pflegeleistungen der Akut- und Übergangspflege:

Neue Leistungskategorie gemäss KVG/Bund (seit 1.1.2011)

- Finanzierung der Akut- und Übergangspflege:
 - Nach den Regeln der Spitalfinanzierung (Vorgabe KVG/Bund)
 - Regelung in § 24 TG KVG / § 50 TG KVV
 - 45 % Krankenversicherer
 - 55 % **Kanton**
 - **Keine Mitfinanzierung durch Gemeinde**
- Tarif: Tarifvertrag mit Santésuisse + drei weiteren KV
- Tarife basierend auf **Vollkosten** (112.70 / 101.75 / 89.75)
- Regelung der administrativen Abläufe
- Rechnungsstellung für Kantonsanteil quartalsweise direkt an Kanton

Finanzierung der HW-Leistungen

Hauswirtschaftliche und weitere Leistungen (gemäss § 27 TG KVG)

- Grundsätzlich durch **Leistungsbezüger**, basierend auf **Vollkosten**
 - Übernahme durch KV (Zusatzversicherung) möglich
- Bei Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag **Verbilligung durch Gemeinde zwingend**
 - Mind. 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten (Vorgabe aus NFA, § 27/2 TG KVG)
 - Mindestbeiträge für Mahlzeiten, Entlastungsdienst und Tages- und Nachtstrukturen (44 TG KVV)
- Höhe = Verhandlungssache
 - Tarif = Schwelle für Beanspruchung → Sozialtarife?
- Weitere Vergünstigungen durch Spitexorganisation möglich
 - In der Regel für Mitglieder

Entlastungsdienst

- Entlastung für die betreuenden und pflegenden Angehörigen
- Angebot zwingend durch die Gemeinde sicherzustellen (22 TG KVG) und zu subventionieren (44 TG KVV)
 - Selbst erfüllen oder direkt Dritten übertragen
 - Im Rahmen des umfassenden Leistungsauftrages Spitex beauftragen
- Spitex im TG erbringt diese Leistung nicht selbst → Vereinbarung mit zwei spezialisierten Organisationen
 - Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Kanton Thurgau
 - Pro Infirmis Thurgau
 - Vereinbarung im Anhang zur Leistungsvereinbarung
- Aufgaben Spitex
 - Vermittlung des Entlastungsdienstes
 - Triage → Subventionierung durch Gemeinde nur bei ausgewiesenem Bedarf
 - Koordination / gegenseitige Information
 - Kontrolle der Abrechnung für Subvention / Weiterverrechnung an Gemeinde

Gemeindebeitrag an Entlastungsdienst

(vermittelt durch Spitex, Leistung durch SRK TG und ED TG)

Tarifestufe (steuerbares EK + 2 % steuerb. Vermögen)	Selbst- kosten pro Stunde	Tarif pro Stunde (Beitrag Kunde)	Ungedeckte Kosten pro Stunde	Beitrag SRK bzw. ED TG	Beitrag Spitex/ Gemeinde
Stufe 1: bis 20'000	50	15	35	5	30
Stufe 2: über 20'000	50	20	30	5	25
Stufe 3: über 40'000	50	25	25	5	20
Stufe 4: über 60'000	50	30	20	5	15
Stufe 5: über 80'000	50	45	5	5	0

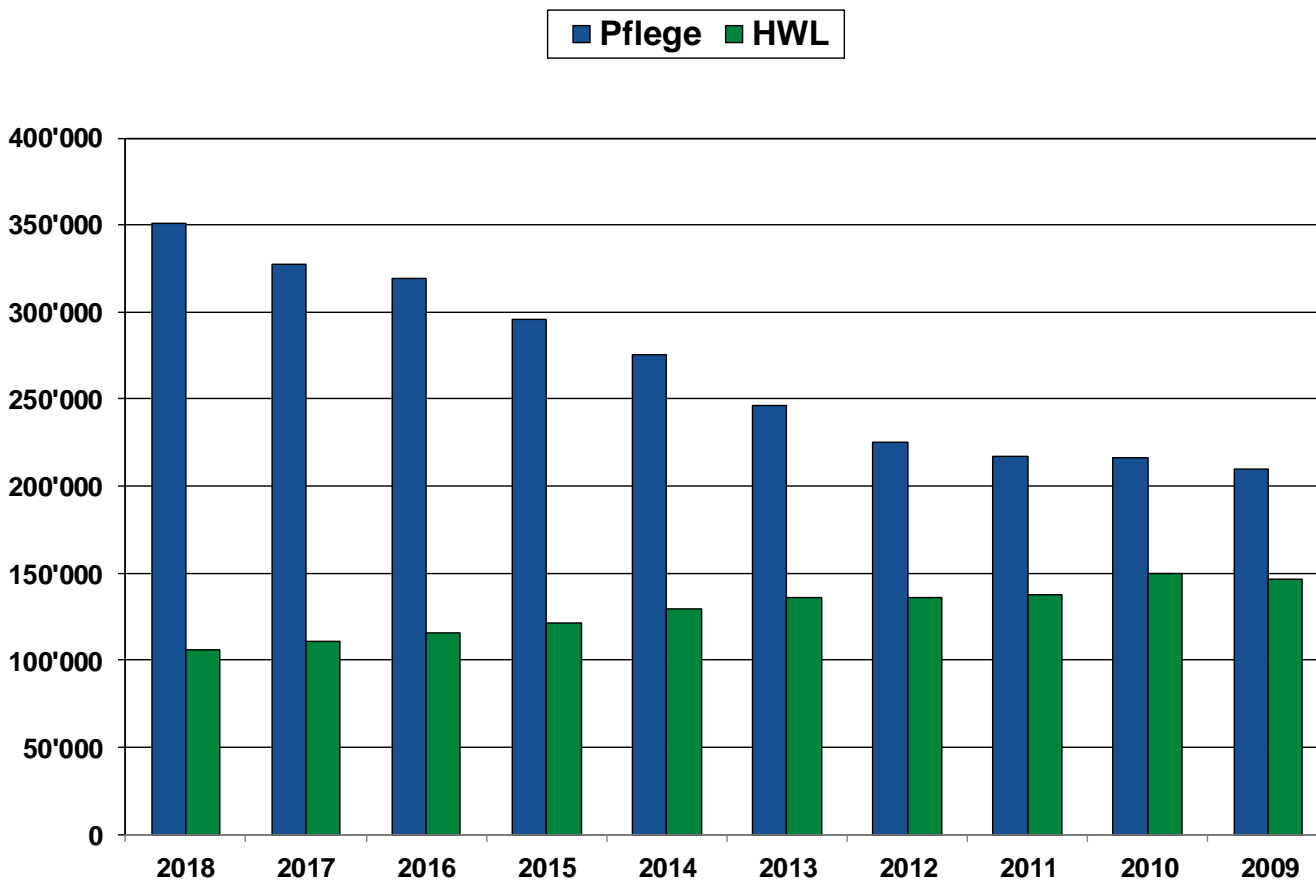
Total Leistungen der Gemeinde

- Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen
 - Sicherstellung Grundversorgung
 - Sicherstellung bedarfsgerechte Koordination
 - Leistungen als Ausbildungsbetrieb
 - Allfällige gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen
- Beiträge an die erbrachten Leistungen
 - Pflege (gesetzlicher Beitrag zur Restfinanzierung)
 - Bedarfsabklärung
 - Behandlungspflege
 - Grundpflege
 - Hauswirtschaftliche Leistungen
 - Entlastungsdienst
 - Mahlzeitendienst

Empfohlener Zahlungsmodus gemäss LV

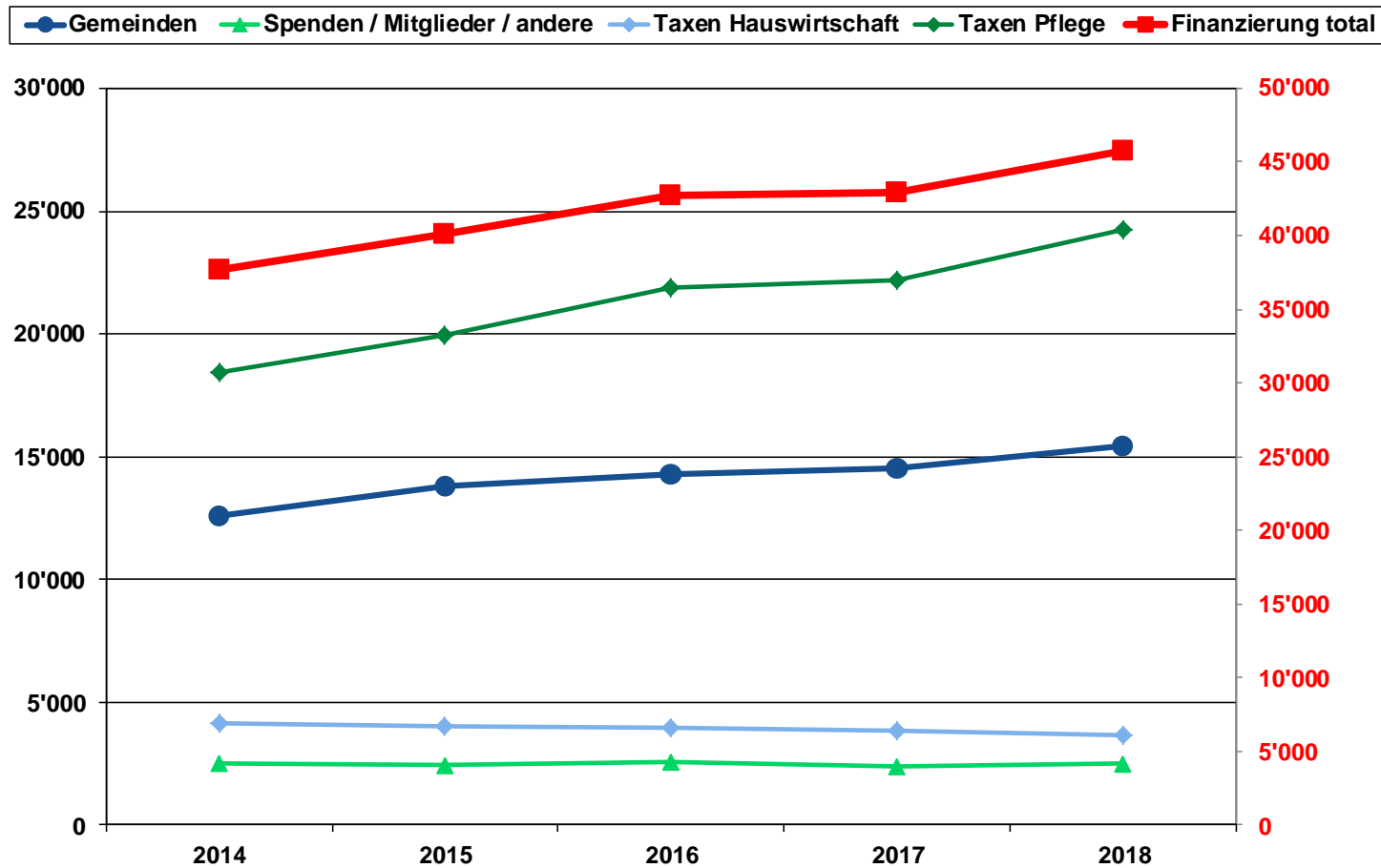
- Bis Ende Januar:
 - Abgeltung für Sicherstellung Grundversorgung (Service Public)
- Quartalsweise Abrechnung aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen
 - Abgeltung für Sicherstellung bedarfsgerechte Koordination
 - Beitrag zur Restfinanzierung ambulante Pflege
 - Beitrag an hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung
- Mit Abrechnung 4. Quartal:
 - Abgeltung für Leistungen als Lehrbetrieb
 - Beitrag an Entlastungsdienst
 - Beitrag an Mahlzeitendienst

Entwicklung der verrechneten Stunden Pflege- / HW-Leistungen

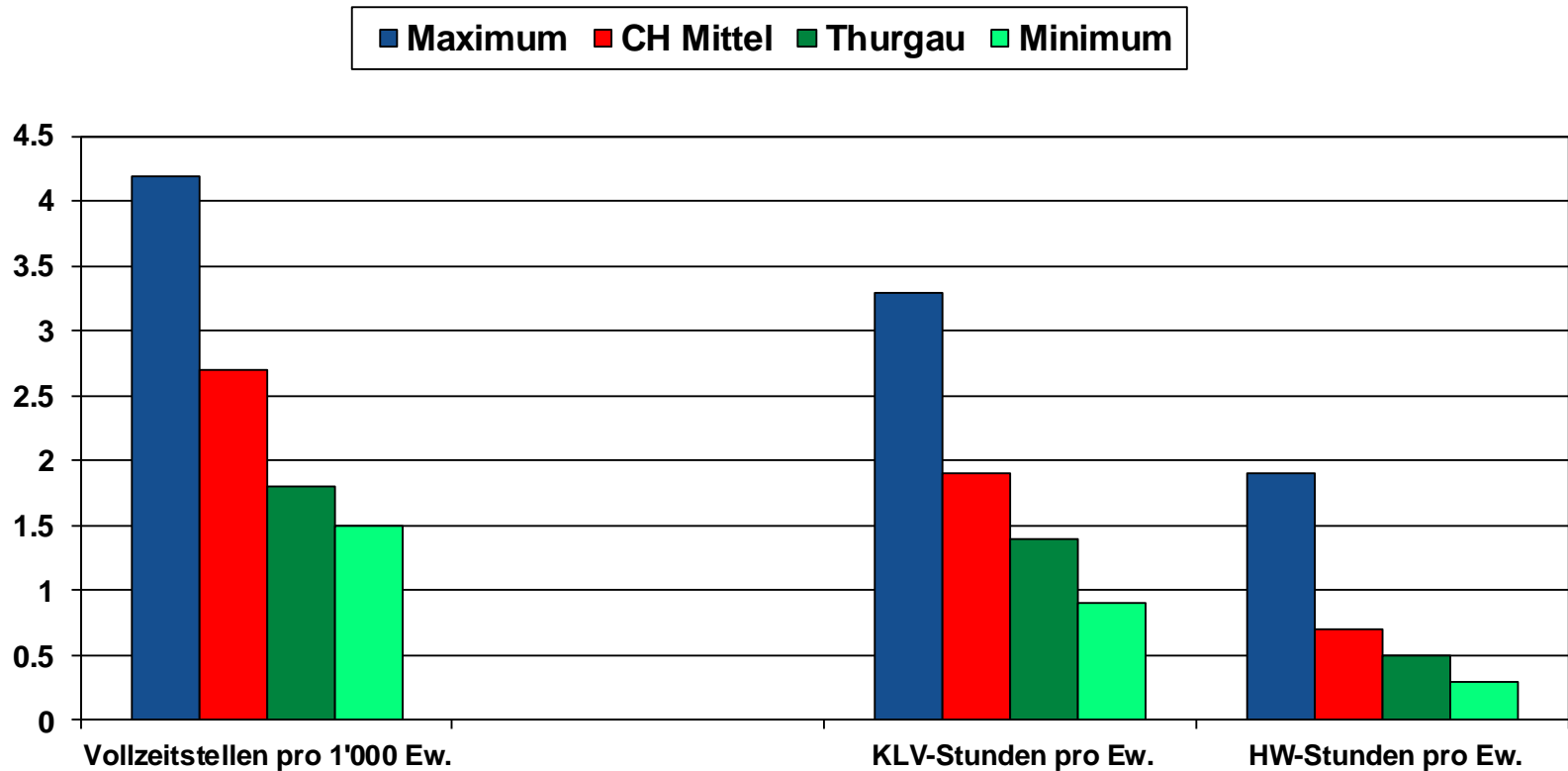


Veränderungen Finanzierung 2014 – 2018

(in 1'000)



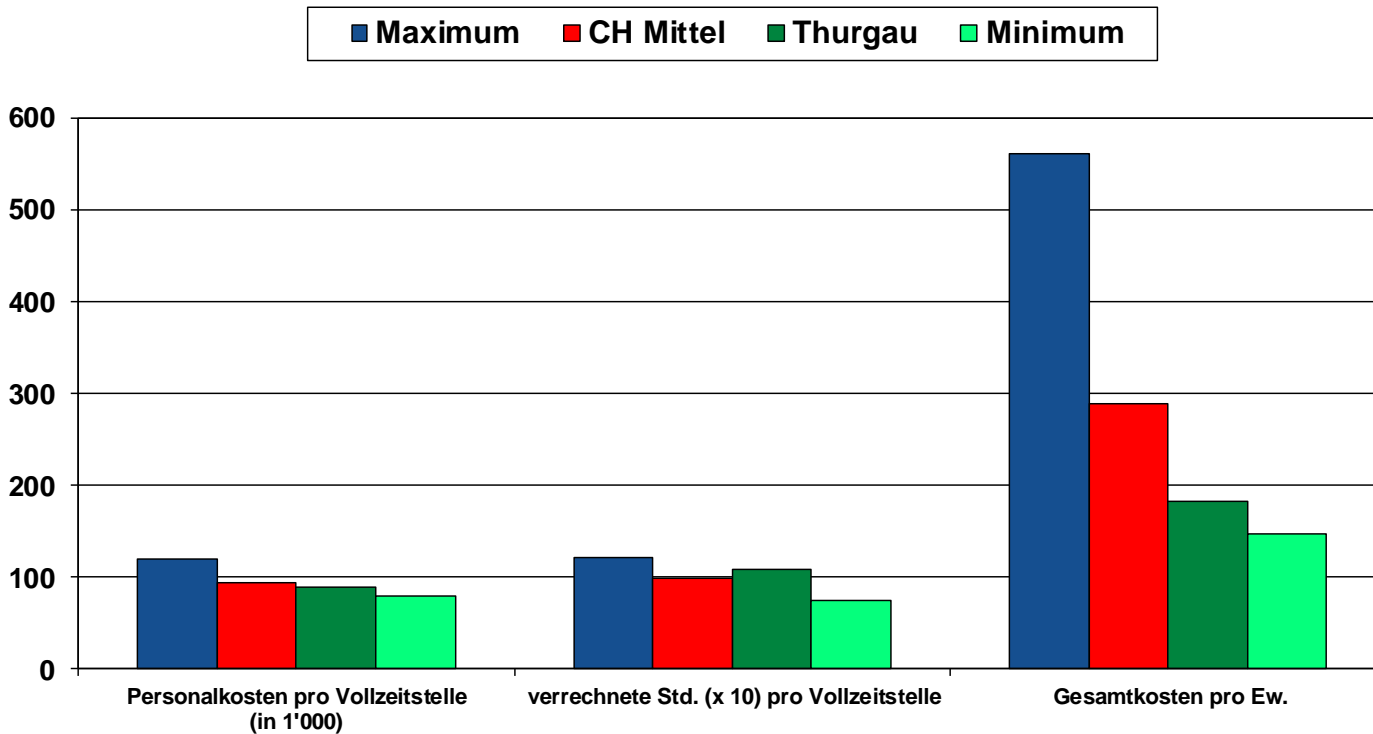
Kennzahlen zur Versorgungsdichte (2017)



Quelle: Bundesamt für Statistik

Kosten der Spitex im Thurgau

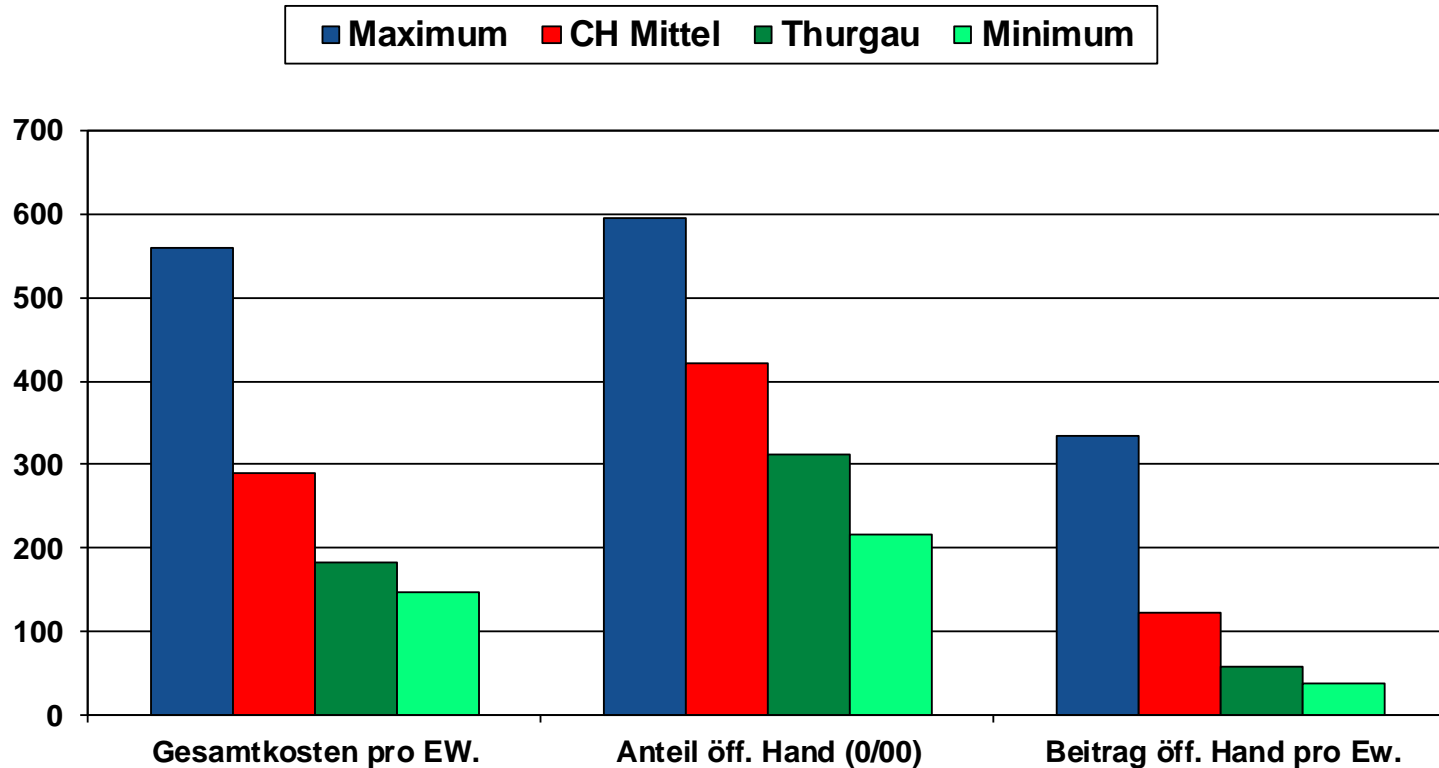
im CH-Vergleich (2017)



Quelle: Bundesamt für Statistik

Finanzierung der Spitex im Thurgau

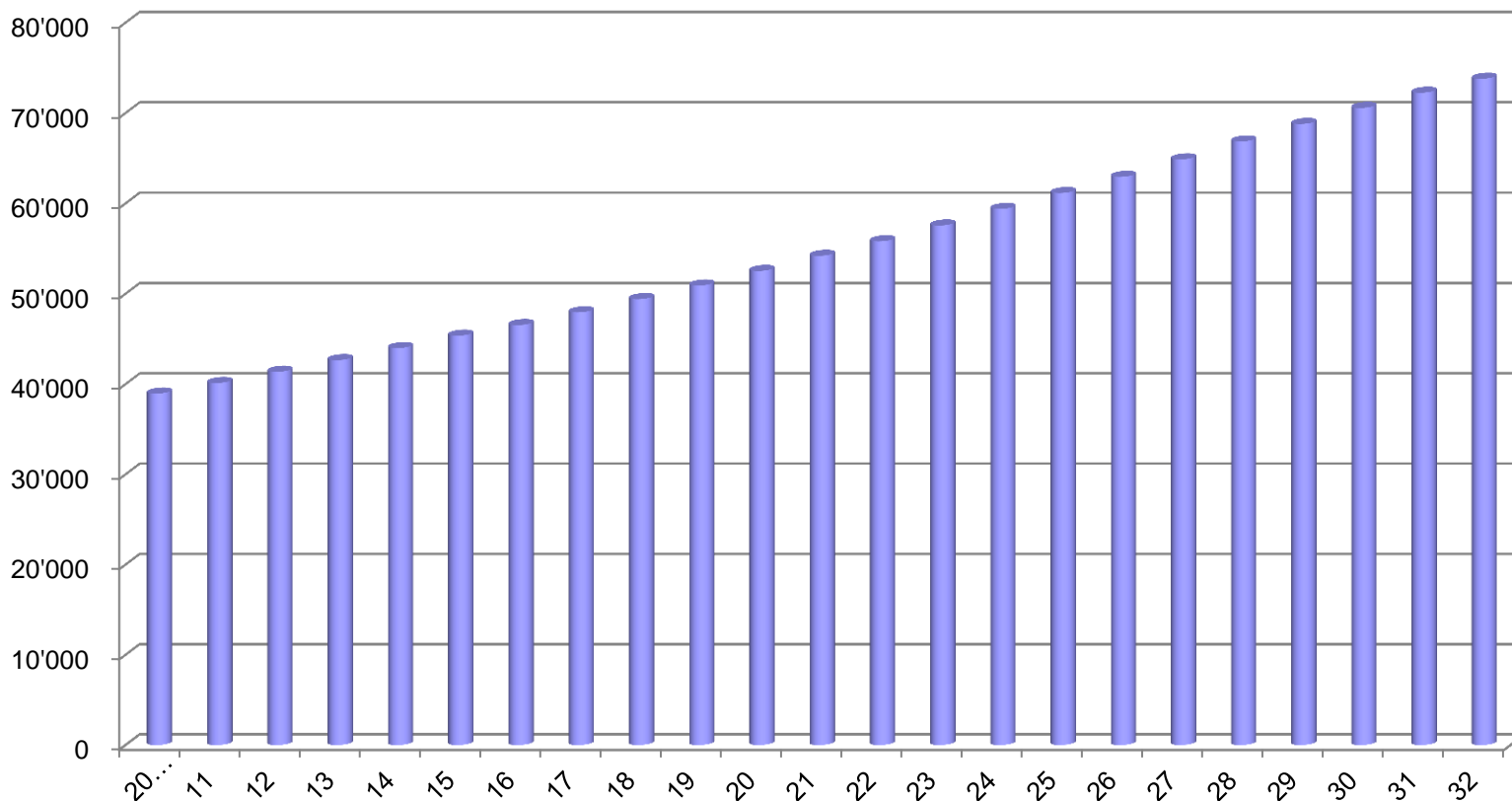
im CH-Vergleich (2017)



Quelle: Bundesamt für Statistik

Veränderungen im Umfeld: demographische Entwicklung

Kanton Thurgau Entwicklung der 65-Jährigen plus



Quelle: BFS, mittleres Szenario Bevölkerungsentwicklung nach Kantonen

Konzeptionelle Vorgaben: Alterskonzept Thurgau (überarbeitet 2011)

- Die meisten älteren Menschen wünschen, möglichst lange in ihrem angestammten Umfeld bleiben zu können.
- Dazu bedarf es eines leistungsfähigen ambulanten Angebotes.
- Die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen macht den Grundsatz „ambulant vor stationär“ immer wichtiger.
- Die Entwicklung der über 65-jährigen Bevölkerung lässt eine mindestens so stark steigende Nachfrage nach ambulanten Leistungen erwarten.
- Pflegeleistungen sollen jeden Tag von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr angeboten werden können
- Noch vermehrt Rechnung zu tragen: Beratung und Entlastung der pflegenden Angehörigen
- Gemeinden sollen umfassende Versorgung sicherstellen → Empfehlung: umfassender Versorgungsauftrag an zuständige Spitexorganisation

➔ Konkretisierung im Altersleitbild der Gemeinde

Geriatric- und Demenzkonzept Kanton Thurgau

- Grundlage: Nationale Demenzstrategie 2014-2017
- Abschluss 2016: Verschiedene Projekte in Umsetzung
- Handlungsfelder:
 - Geriatisches Assessment und Triage
 - Akutgeriatrie – Geriatische Rehabilitation
 - Geriatische Fachkompetenz
 - Autonomie und Selbständigkeit zu Hause
 - Demenz in der Grundversorgung
 - Spezialisierte Angebote bei Demenz
 - Pflegende Angehörige und Freiwilligenarbeit

Pflegeheimplanung 2016 des Kantons

- Ambulant vor stationär als Stossrichtung
- KlientInnen in tiefen Pflegestufen sollen vermehrt zu Hause leben können
- Hat wesentliche Auswirkungen auf die Spitex
 - Ausbau Leistungsangebot → Zunehmende Nachfrage
- Erhöht Kostendruck auf Spitex seitens Gemeinden (bis anhin alleiniger Finanzierer der öffentlichen Hand) → Verknüpfung Finanzierung ambulant und stationär zwingend: ab 2020 Realität

Einflussfaktoren auf die (künftige) Nachfrage nach Spitexleistungen

- **Zunehmende Zahl potentieller Spitex-Kunden**
 - Bevölkerung wird älter
 - Anteil der betagten Bevölkerung nimmt zu
 - Bestreben länger im eigenen Heim zu verbleiben
 - Familiäres soziales Netz wird brüchiger
 - Beschränkung Angebot stationäre Pflege durch Kanton (Pflegeheimplanung)
- **Pflegesituationen werden komplexer**
 - Anteil Chronisch kranker Menschen steigt
 - Ambulante Akut- und Übergangspflege
 - Auswirkungen DRG
 - Mehr Patienten mit Demenz
 - Vermehrt ambulante statt stationäre Pflege
- **Bisherige Nischen gewinnen an Bedeutung**
 - Psychiatrische Versorgung
 - Gesundheitsförderung und Prävention

Künftige Ansprüche an die Leistungen der Spitex

- Steigende Nachfrage nach bedarfsgerechten Spitexleistungen
- Steigende Ansprüche an Spitexleistungen
 - Leichte, stete Erreichbarkeit
 - Hohe Flexibilität, rasche Übernahme von PatientInnen
 - Ausgedehntere Verfügbarkeit, auch nachts
 - Bedarfsgerechter Ausbau der Angebote
- Aufbau und Erhalt der benötigten breit abgestützten Fachkompetenz (Skill- und Grademix)
- Spitex Teil der integrierten Versorgung mit entsprechend vielfältigen Ansprüchen
- Verstärkte Zusammenarbeit innerhalb Netzwerk Gesundheitsversorgung (Spitäler, Hausärzte, Therapien, Angehörige usw.)
- Zunehmende Bedeutung der Schnittstellen (Case Management)
- Ersatz für zukünftig fehlende Hausärzte (erste Ansprechperson, ev. eigene Verordnungskompetenz)

Weitere Herausforderungen für die Spitex

- **Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt / zunehmender Fachkräftemangel**
 - Attraktivität als Arbeitgeber
 - Aufgabenbereiche
 - Anstellungs- und Besoldungsmodalitäten, Arbeitszeitmodelle
 - Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
 - Aufstiegs- und Karrieremöglichkeiten
 - Sicherstellung genügender Berufsnachwuchs
 - Spitex als Ausbildungsbetrieb
 - Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- **Wettbewerb auf dem Gesundheitsmarkt**
 - Kommerzielle Leistungsanbieter / Freiberufliche
 - Seit 2011 ebenfalls mit Restkostenfinanzierung durch Gemeinden
 - Ohne Leistungsauftrag/Versorgungspflicht (→ Leistungsausweis, Abgeltung)
 - Gewährleistung gleich langer Spiesse (Qualitätsansprüche, Anstellungsbedingungen)
 - „Rosinenpickerei“ schwächt Grundversorger

Künftige Ansprüche an die Spitexorganisationen

- An die Spitexleistungen werden im ganzen Kanton die gleichen (hohen) fachlichen und Service-Anforderungen gestellt
- Spitex wird zunehmend zum lokalen/regionalen Kompetenzzentrum Gesundheit mit einer umfassenden Versorgungsaufgabe und einer entsprechenden Vernetzungsfunktion
- Lokale Spitexorganisation wird zunehmend zum KMU mit entsprechenden Anforderungen an Führung, Organisation und Administration (Kostenmanagement, Informatik)

➔ verlangt entsprechende Professionalität

➔ auf Ebene Leistungserbringung

➔ auf Ebene Führung/Organisation

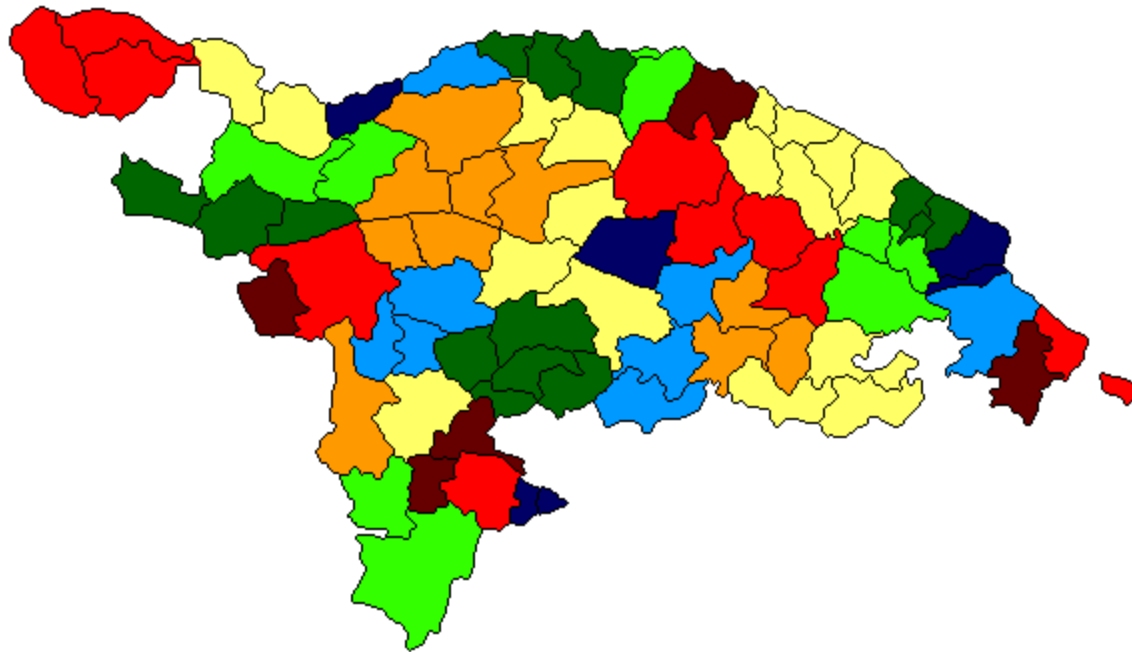
Die Spitexorganisation in Zukunft

- Genügendes Einzugsgebiet erlaubt ausreichende Professionalität, Fachentwicklung und Spezialisierung
- Erbringt qualitativ hochstehende Leistungen
 - Modernes Abklärungsinstrument interRAI HC eingeführt
 - Spezialisiertes Fachwissen verfügbar
 - Ausbildungsbetrieb
- Versteht sich als Kern der Grundversorgung (Kompetenzzentrum Gesundheit)
 - Allgemeine Anlaufstelle, Beratung, Koordination, Vermittlung, Drehscheibenfunktion, OPAN
 - Fallmanagement, Vernetzung
 - Aktive Prävention
- Professionelle, betriebswirtschaftlich kompetente operative Führung
 - Aussagekräftige Kostenrechnung
 - Teilnahme an Benchmark und Betriebsvergleich
- Vorstand als strategisches Führungsorgan
 - Klare Trennung von operativer und strategischer Führung
 - Vorausschauende Führung
(sieht künftige Ansprüche → erkennt Herausforderungen → sucht Lösungen)
- Engagierte Mitarbeit in Fachgremien
 - Verband, Projekte, Fort- und Weiterbildung

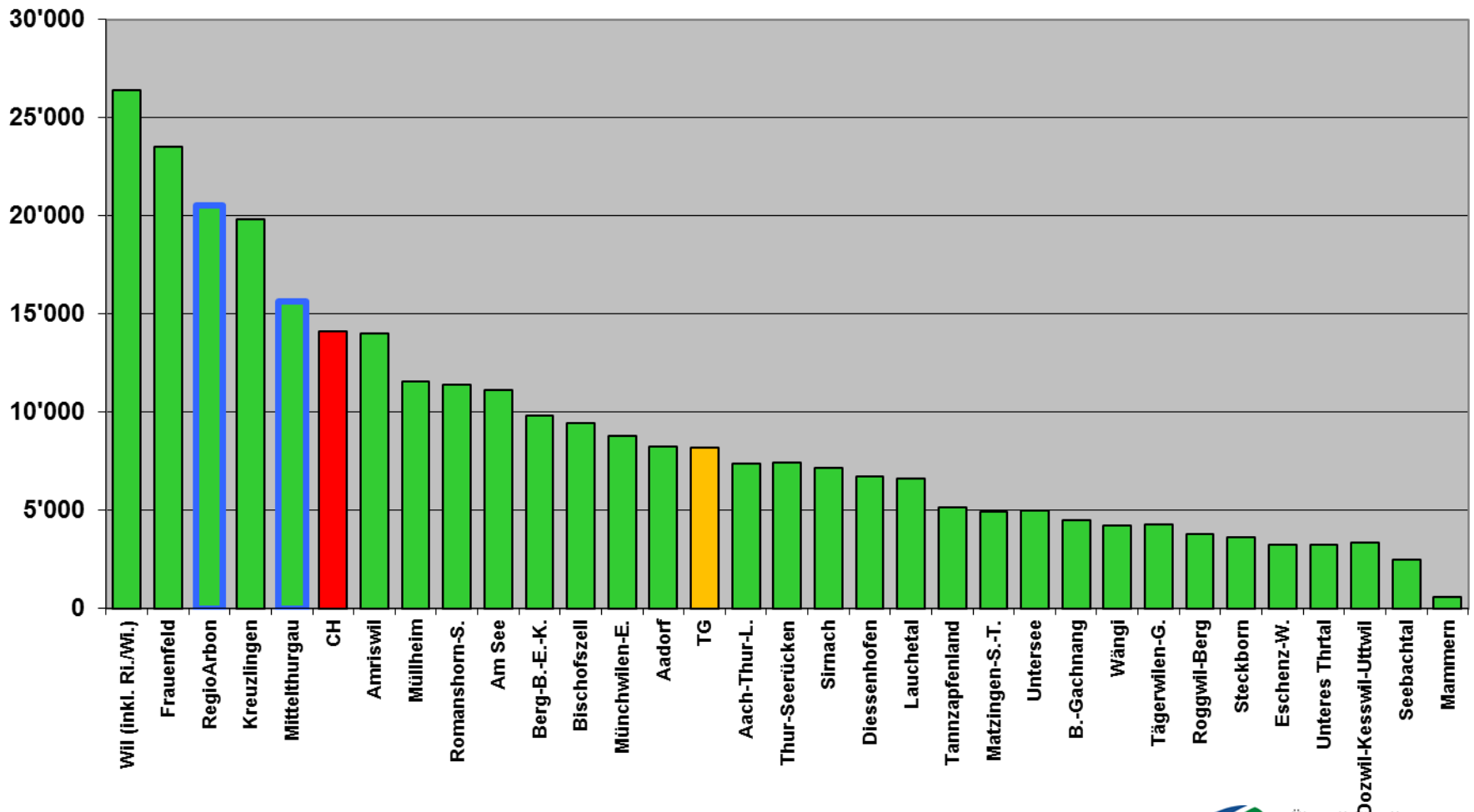
Strukturbereinigung noch nicht abgeschlossen

- Seit mehreren Jahren Strukturbereinigung im Gang
- Zunehmende Erkenntnis: **Künftige Herausforderungen** werden kleinere Spitexorganisationen **überfordern**.
 - In den heutigen Strukturen werden verschiedene Organisationen nicht in der Lage sein, ihren künftigen Auftrag alleine zu erfüllen
- Wesentliche Nachteile von zu kleinen Organisationen:
 - **Ungenügender Skill- und Grademix**
 - mangelndes Spezialwissen
 - zu wenig Erfahrung mit anspruchsvollen Pflegemassnahmen
 - beschränkte Erreichbarkeit und Verfügbarkeit
 - zu wenig Flexibilität in den Einsätzen
 - **Führung in der Regel im Milizsystem**
 - fehlende Trennung von operativer und strategischer Führung
 - keine klare, fachkompetente Führung des operativen Betriebes
 - in der Regel (zu) wenig Einsatz von modernen Managementinstrumenten

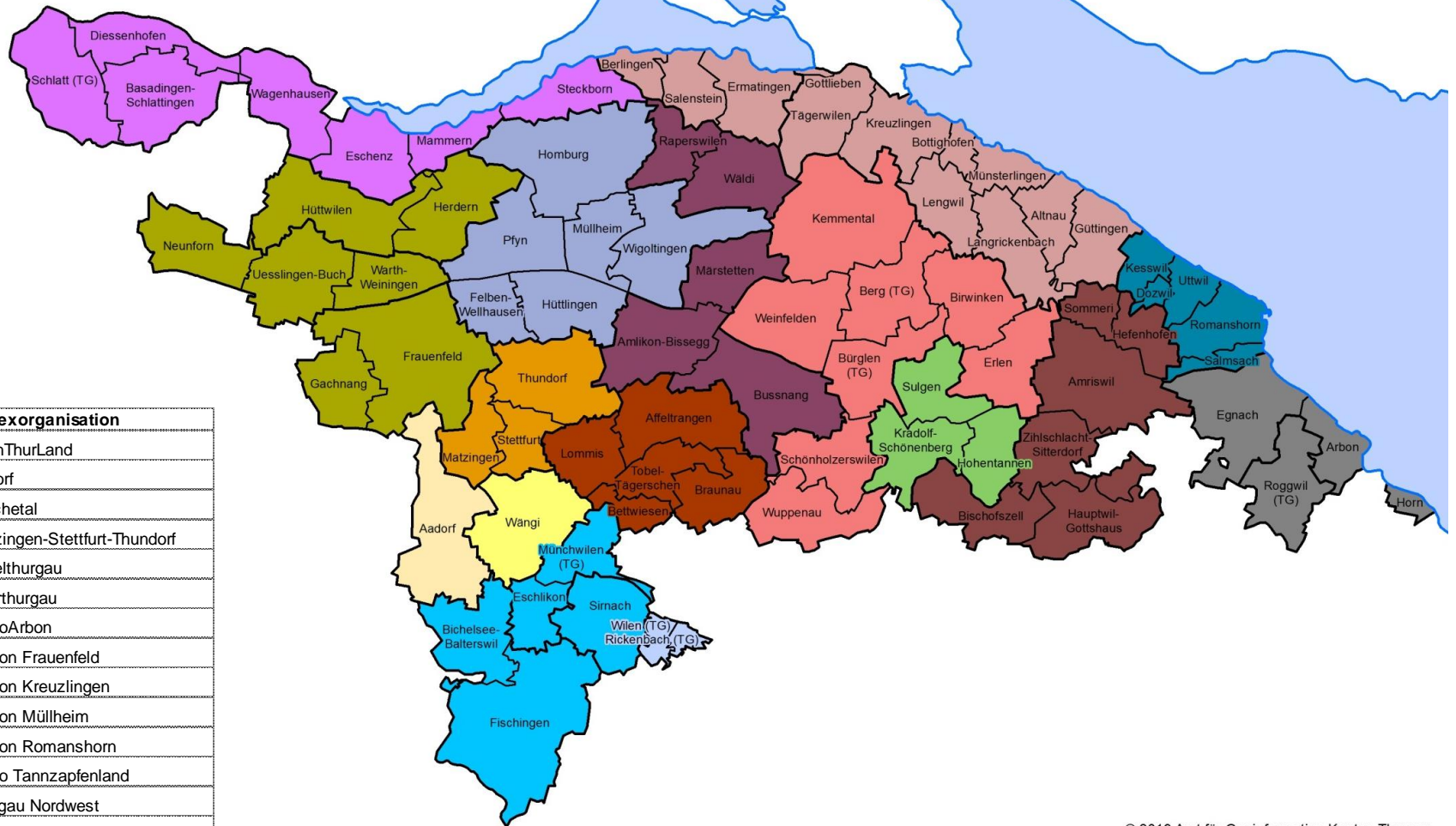
Lokale Spitexorganisationen (bis 2011)



Einzugsgebiet der Thurgauer Spitexorganisationen (2012)

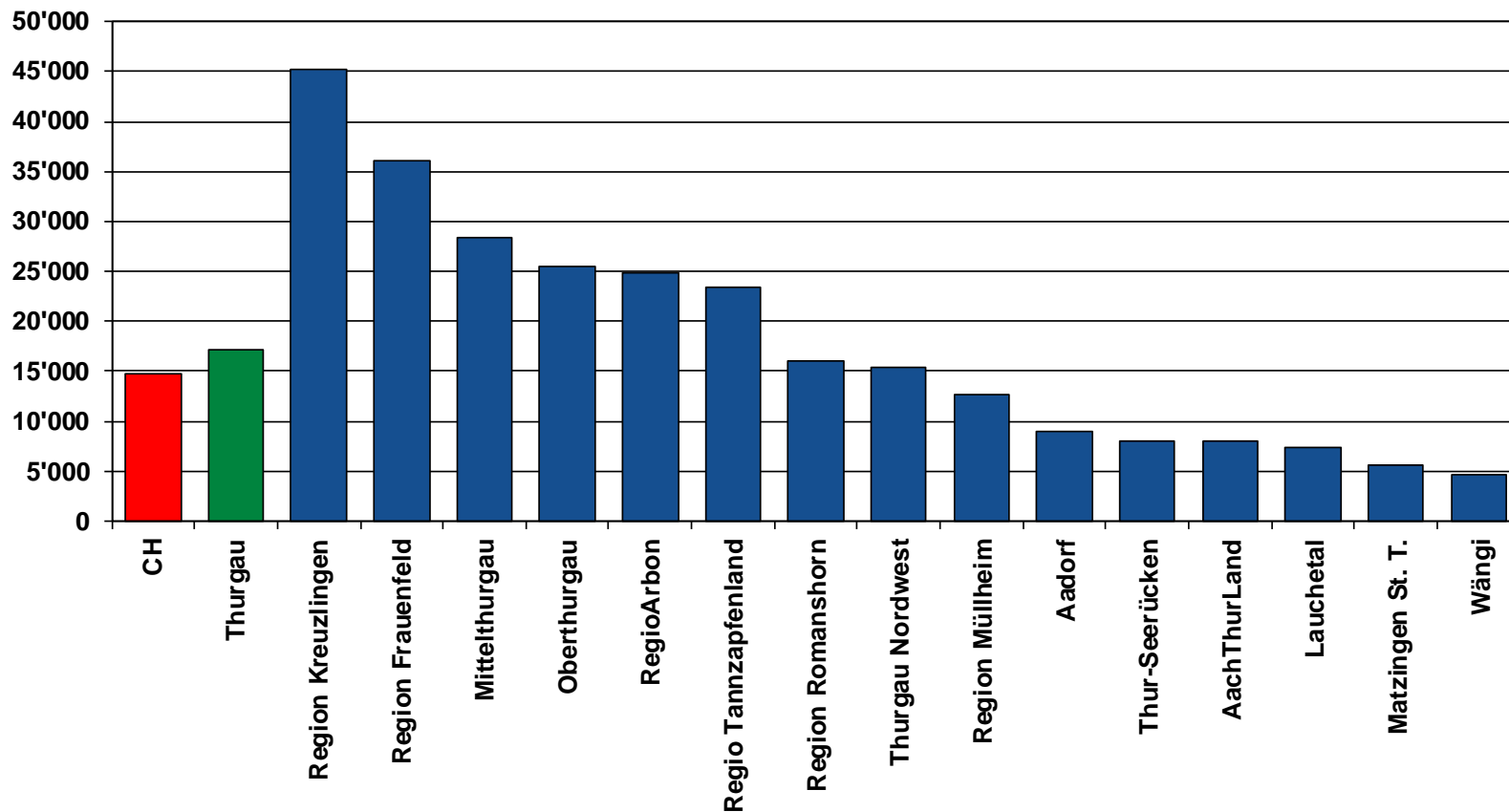


Kanton Thurgau Spitexorganisationen 2019



© 2019 Amt für Geoinformation Kanton Thurgau

Einzugsgebiet der Thurgauer Spitexorganisationen 2018



Strukturveränderung in der Spitex im Kanton Thurgau seit 2010

Organisationen mit Leistungsauftrag

Jahr	Anzahl	weggefallene Organisationen	zusammengeschlossen mit / zu
2010	33		
2011	32 (33)	(Rickenbach + Wilen)	Thurvita AG Wil
2012	30	Bürglen – Nollen	Weinfelden → Mittelthurgau
		Egnach	Arbon → RegioArbon
2013	24	Eschen – Wagenhausen	Diessenhofen → Thurgau Nordwest
		Mammern	Diessenhofen → Thurgau Nordwest
		Steckborn	Diessenhofen → Thurgau Nordwest
		Berg – Erlen – Birwinken -Kemmental	Mittelthurgau
		Am See	Kreuzlingen → Region Kreuzlingen
		Tägerwilen	Kreuzlingen → Region Kreuzlingen
2014	21	Bischofszell und Umgebung	Amriswil → Oberthurgau
		Gachnang	Frauenfeld
		Uttwil – Kesswil – Dozwil	Romanshorn – Salmsach -> Region Romanshorn
2015	19	Seebachtal	Frauenfeld → Region Frauenfeld
		Unteres Thurtal	Frauenfeld → Region Frauenfeld
2017	18	Untersee	Region Kreuzlingen
	17	Roggwil – Berg	RegioArbon
2018	15	Münchwilen-Eschlikon, Sirnach, Tannzapfenland	Regio Tannzapfenland

Gemeinsame Verantwortung für leistungsfähige Spitex

- **Spitexorganisationen** als eigenständige, rechtlich selbständige Vereine
 - tragen primär selbst die Verantwortung für die Qualität ihrer Dienstleistungen
 - sind der Konkurrenz von kommerziellen Anbietern ausgesetzt
 - entscheiden selbst über strukturelle Veränderungen
 - sind auf Einvernehmen mit ihren Auftraggebern angewiesen
- **Gemeinden** als politisch Verantwortliche für die ambulante Pflegeversorgung und Auftraggeber
 - sind politisch und finanziell verantwortlich für zeitgemässe und leistungsfähige Spitex
 - können als Auftraggeber ihren Auftragnehmer auswählen bzw. Auftragserteilung mit Bedingungen (z.B. bezüglich Struktur) verbinden



Fragen

